

**Verkehrstechnische Beurteilung  
und örtliche Festlegung des  
Geltungsbereiches der Tempo-30  
Zonenbeschränkung  
für die Verkehrsflächen  
Venedigerstraße, Alte Bundesstraße,  
Raiffeisenstraße und Sparkassenstraße**

Im Auftrag der  
Stadtgemeinde St. Johann im Pongau  
Hauptstraße 18  
5600 St. Johann im Pongau

Zahl 142b-14

Salzburg, 03.11.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage, Aufgabenstellung .....	3
1.2	verwendete Unterlagen .....	3
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeines .....	4
2.2	Betreffende Verkehrsflächen.....	5
<b>3</b>	<b>Verkehrsrechtliche und verkehrstechnische Bestimmungen .....</b>	<b>7</b>
3.1	Österreichische Straßenverkehrsordnung StVO .....	7
3.2	Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau – RVS.....	7
<b>4</b>	<b>Verkehrsrechtliche und verkehrstechnische Beurteilung.....</b>	<b>8</b>
4.1	Beurteilung hinsichtlich Erfordernis Tempo-30 Zone .....	8
4.2	Örtliche Festlegung der Zonenbeschränkung .....	9



**Dipl.-Ing. Günther Greisl, MSc**  
5020 Salzburg, Ernst-Grein-Straße 10  
Büro: 5020 Salzburg, Alpenstraße 26  
Tel +43 662 623 434 43  
Fax +43 662 623 434 20  
Mobil +43 676 300 79 39  
Mail greisl@verkehrspuls.at  
Web www.verkehrspuls.at  
UID Nr.: ATU56540489



# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage, Aufgabenstellung

Im Stadtgebiet von St. Johann im Pongau gilt für das betreffende Untersuchungsgebiet, es handelt sich hierbei um die Verkehrsflächen nördlich der Landesstraße B 163, eine Tempo-30 Zonenbeschränkung. Die betreffende Verordnung gemäß § 43 StVO stammt aus dem Jahr 1994.

Diese Verordnung beschreibt unter Punkt „I-B“ den örtlichen Geltungsbereich der 30 km/h Zonenbeschränkung. Im Laufe der mittlerweile 20 Jahre seit Verordnung dieser Zonenbeschränkung gab es jedoch im Untersuchungsbereich bauliche Veränderungen bzw. wurden die zur Verordnung erforderlichen Verkehrszeichen geringfügig in ihrem Aufstellungsort verändert.

Die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau beauftragte daher das Büro „verkehrspuls – technisches Büro für Verkehrsplanung“ mit der Überprüfung der Erfordernis der gegenständlichen Zonenbeschränkung sowie der Bestimmung der exakten örtlichen Lage des Geltungsbereiches (Beginn / Ende, kundgemacht durch Verkehrszeichen).

Mithilfe dieser Stellungnahme ist die bestehende Verordnung gegebenenfalls, hinsichtlich der Kundmachung, entsprechend anzupassen.

## 1.2 verwendete Unterlagen

Als Grundlagen für die verkehrstechnische Beurteilung wurden die nachfolgenden Unterlagen herangezogen bzw. nachfolgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Österreichische Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung
- Luftbilder, Kartengrundlagen aus SAGIS ([www.salzburg.gv.at/sagis](http://www.salzburg.gv.at/sagis))
- Informationsgespräch mit Stadtgemeinde St. Johann im Pongau und Lokalaugenschein am 20.10.2014 sowie Übergabe der Dokumente (Verordnung aus 1994)

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Allgemeines

Das gegenständliche Untersuchungsgebiet umfasst das Siedlungsgebiet nördlich der Landesstraße B 163 bis zum nördlichen Ende des Ortsgebietes von St. Johann im Pongau.

Dieser Teil des Ortsgebietes von St. Johann im Pongau ist geprägt von Ein- und Mehrfamilienhausbebauung sowie vom Schulzentrum, das mehrere Schultypen umfasst. Bei den betreffenden Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich um die Gemeindestraßen „Alte Bundesstraße“, „Venedigerstraße“, „Sparkassenstraße“ sowie „Raiffeisenstraße“. Für diese Verkehrsflächen gilt eine 30 km/h Zonenbeschränkung gemäß § 43 Abs. 1b StVO (siehe auch markierte Verkehrsflächen in nachstehender Abb. 1) aus dem Jahr 1994.

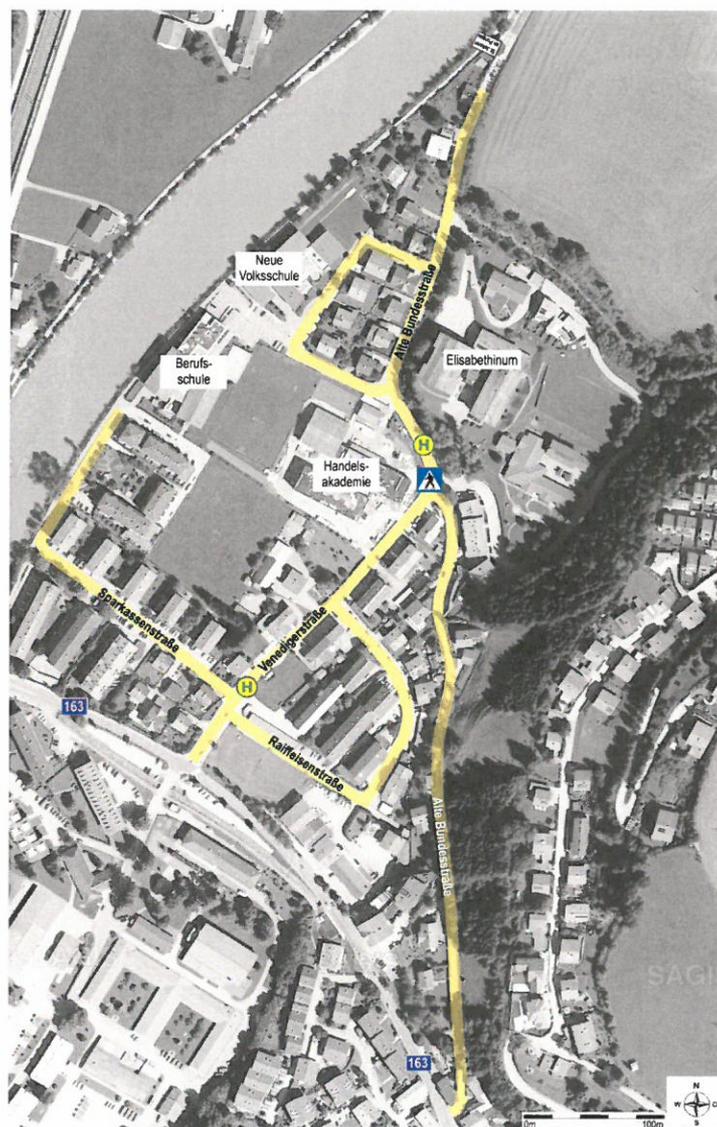


Abb. 1: Untersuchungsbereich und betreffende Verkehrsflächen der Tempo-30 Zonenbeschränkung (Quelle Luftbild: SAGIS, eigene Bearbeitung)

## 2.2 Betreffende Verkehrsflächen

Bei den Verkehrsflächen handelt es sich um die Gemeindestraßen „Alte Bundesstraße“, „Venedigerstraße“, „Sparkassenstraße“ sowie die Verkehrsfläche der „Raiffeisenstraße“.

Alle Verkehrsflächen befinden sich innerhalb des Ortsgebietes von St. Johann im Pongau.

Bei den Verkehrsflächen der „Sparkassenstraße“, der „Raiffeisenstraße“ sowie des südlichen Abschnittes der Gemeindestraße „Alte Bundesstraße“ handelt es sich hinsichtlich der Straßenkategorien um sogenannte Erschließungsstraßen der angrenzenden Wohngebäude.

Die Gemeindestraße „Venedigerstraße“ sowie der nördliche Abschnitt der Verkehrsfläche „Alte Bundesstraße“ zählen zur Kategorie „Sammelstraße“. An diesen Verkehrsflächen bzw. davon abzweigend befinden sich auch die Bushaltestellen, der Schutzweg sowie die Schulzentren.

Die Verkehrsflächen weisen eine Straßenbeleuchtung auf. Die Breiten der Verkehrsflächen schwanken zwischen zirka 4 m und 6 m. Entlang der Venedigerstraße, an einem Teilabschnitt der Alten Bundesstraße sowie der Raiffeisenstraße sind Gehsteige eingerichtet.

Nachstehend einige Darstellungen der betreffenden Verkehrsflächen.



Abb. 2: Alte Bundesstraße im südlichen Abschnitt



Abb. 3: Alte Bundesstraße im nördlichen Abschnitt im Bereich Haltestelle „Handelsakademie“



Abb. 4: Raiffeisenstraße, nördliche Abzweigung von der Venedigerstraße



Abb. 5: Venedigerstraße, Abzweigung von der Landesstraße B 163

### **3 Verkehrsrechtliche und verkehrstechnische Bestimmungen**

#### **3.1 Österreichische Straßenverkehrsordnung StVO**

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO kann die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich Geschwindigkeitsbeschränkungen für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes erlassen. Der genaue Geltungsbereich der Verordnung muss dabei möglichst exakt und genau umschrieben werden.

Voraussetzung für die Herabsetzung des Tempolimits ist u.a., dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs oder u.a. die Lage der Straße eine Herabsetzung des Tempolimits erfordern.

Für das Kriterium der Erforderlichkeit reicht die Zweckmäßigkeit der Maßnahme nicht aus. Es müssen vielmehr alle durch diese Verordnung erfassten Straßen oder Straßenstrecken besondere Umstände aufweisen, die sich im Vergleich zu anderen Straßen gravierend unterscheiden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist dann erforderlich, wenn sie aufgrund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und sich aufgrund des Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens ergibt, dass dieses Interesse das persönliche und wirtschaftliche Interesse der Verkehrsteilnehmer an der ungehinderten Benützung der Verkehrswege überwiegt.

#### **3.2 Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau – RVS**

Zur Beurteilung von Geschwindigkeitsbeschränkungen werden die Verkehrsfläche bzw. die Anlageverhältnisse auf dieser beurteilt und die Nutzungsansprüche der Verkehrsteilnehmer festgelegt. Verkehrstechnische Voraussetzungen für eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind beispielsweise Anlageverhältnisse wie:

- Bebauung beiderseits der Verkehrsfläche (mit häufigen Querungen muss gerechnet werden)
- Vorwiegend Wohnnutzung entlang der Verkehrsfläche
- Geringe Fahrbahnbreite
- Keine oder wenig Flächen für den nicht motorisierten Verkehr
- Unübersichtlicher Verlauf der Verkehrsfläche, eingeschränkte Sichtverhältnisse, zahlreiche Grundstückszufahrten (häufige Aus- und Einfahrten)
- Bereich von Kindergärten, Schulen, Altersheimen

## **4 Verkehrsrechtliche und verkehrstechnische Beurteilung**

### **4.1 Beurteilung hinsichtlich Erfordernis Tempo-30 Zone**

Das Erfordernis der Tempo-30 Zonenbeschränkung ist aufgrund der angrenzenden Nutzungen weiterhin gegeben. So befinden sich teilweise unmittelbar an den Verkehrsflächen bzw. im Nahebereich der Gemeindestraßen zahlreiche Bildungseinrichtungen, die sowohl von Schulanfängern (Neue Volksschule) als auch von Jugendlichen frequentiert werden. Die An- und Abreise zu den Schulen erfolgt teilweise zu Fuß bzw. mit dem Rad oder öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Haltestelle „Handelsakademie“ befindet sich dabei an der Gemeindestraße „Alte Bundesstraße“. Es ist somit zu den Beginn- und Endzeiten der Schulen mit einem sehr hohen Fußgängeraufkommen in diesem Bereichen zu rechnen. Aufgrund der Lage der Bildungseinrichtungen, der sich dazwischen befindlichen Verkehrsflächen und der Lage der Haltestellen ist überdies ein hoher Querungsbedarf an der Venedigerstraße und der „Alten Bundesstraße“ gegeben.

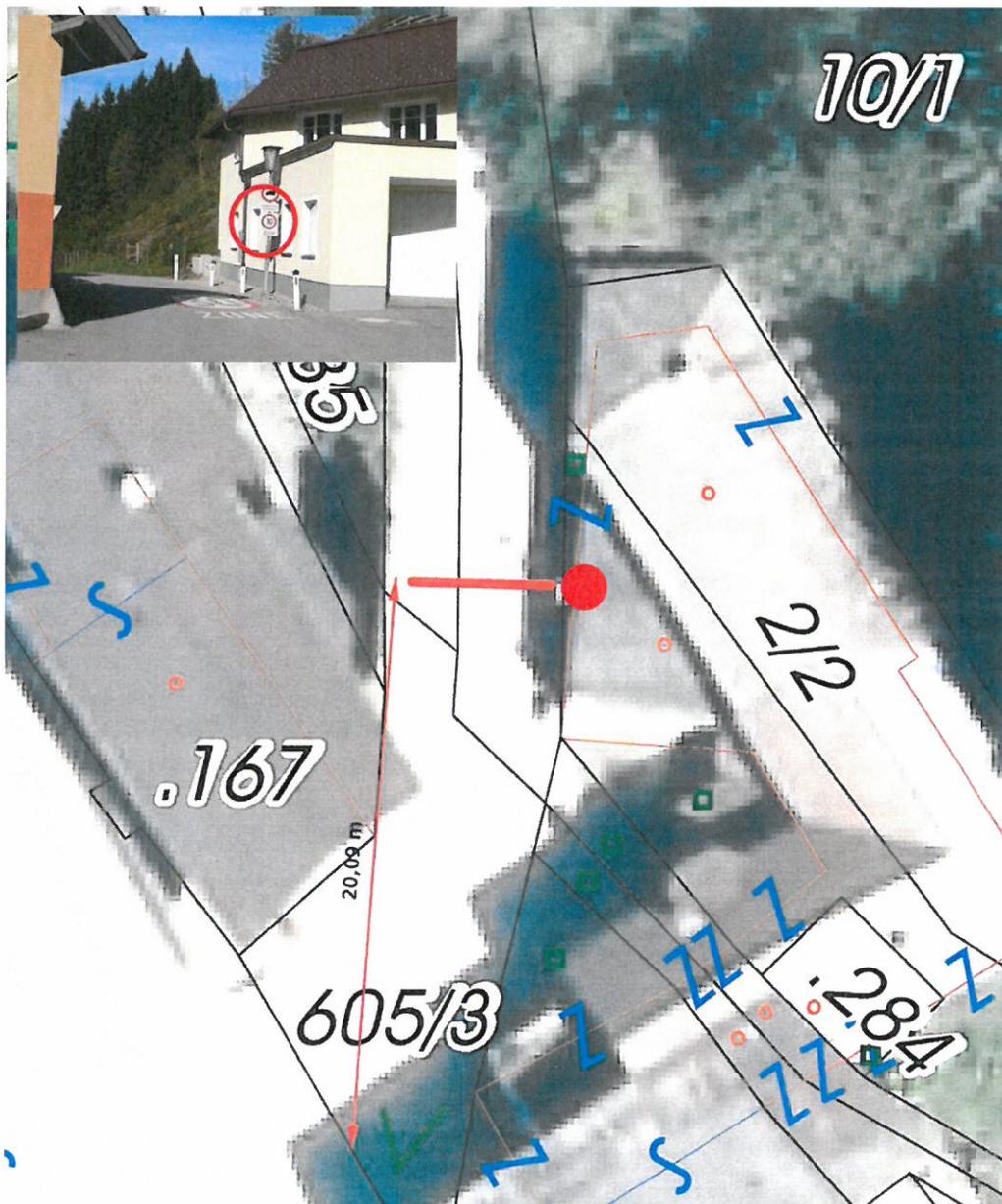
Bei den angrenzenden Verkehrsflächen der „Sparkassenstraße“ und der „Raiffeisenstraße“ handelt es sich um Erschließungsstraßen der angrenzenden Wohngebäude. Entlang dieser Verkehrsflächen erfolgt die Verkehrsorganisation teilweise im Mischverkehr Kfz-Radfahrer-Fußgänger.

## 4.2 Örtliche Festlegung der Zonenbeschränkung

Hinsichtlich des örtlichen Geltungsbereiches der 30 km/h Zonenbeschränkung sind nachfolgend dargestellte Standorte der Vorschriftenzeichen zu nennen. Diese legen den jeweiligen Beginn bzw. das Ende der Zonenbeschränkung gem. § 43 StVO fest.

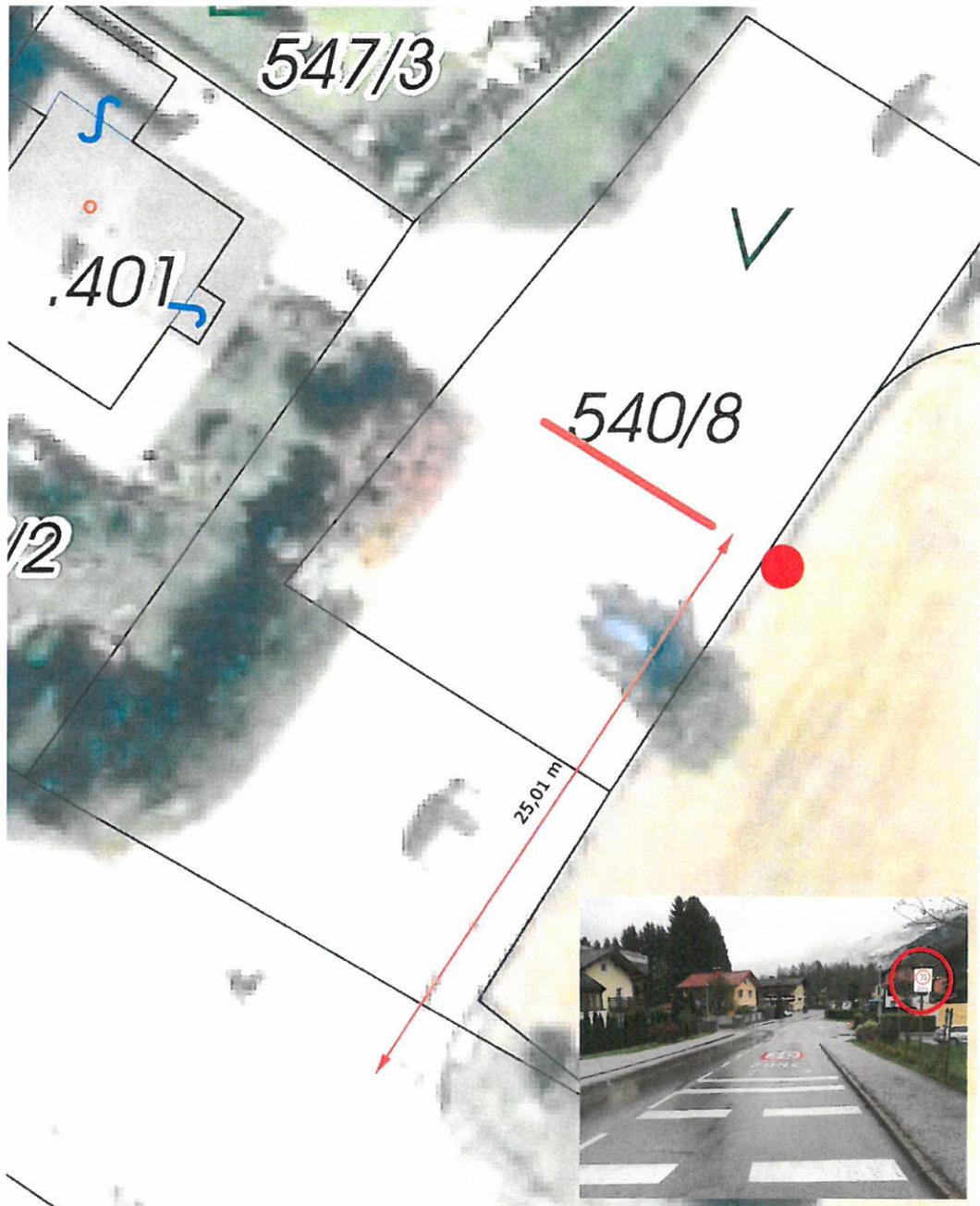
### ▪ Alte Bundesstraße, Abzweigung von der Landesstraße B 163

- ⇒ Auf Höhe Lichtmast im Abstand von 20 m nördlich der GP-Grenze zur B 163
- ⇒ Kundmachung durch Vorschriftenzeichen § 52 Z11a StVO für Fahrtrichtung Norden (Beginn der Zonenbeschränkung) bzw. § 52 Z.11b StVO für Fahrtrichtung Süden (Ende der Zonenbeschränkung)



▪ **Venedigerstraße, Abzweigung von der Landesstraße B 163**

- ⇒ Venedigerstraße auf Höhe der sich gegenüber befindlichen Grundstückszufahrt zur GP 547/2 bzw. in einem Abstand von 25 m nordöstlich des Schnittpunktes der Fahrbahnränder der Gemeindestraße Venedigerstraße mit der Landesstraße B 163
- ⇒ Kundmachung durch Verkehrszeichen § 52 Z11a StVO für Fahrtrichtung Norden (Beginn der Zonenbeschränkung) bzw. § 52 Z.11b StVO für Fahrtrichtung Süden (Ende der Zonenbeschränkung)



### Alte Bundesstraße, nördliche Ortseinfahrt

- ⇒ Alte Bundesstraße 25 m nordöstlich des Gebäudeecks des Objektes auf der GP 21/2
- ⇒ Kundmachung durch Vorschriftszeichen § 52 Z11a StVO für Fahrtrichtung Süden (Beginn der Zonenbeschränkung) bzw. § 52 Z.11b StVO für Fahrtrichtung Norden (Ende der Zonenbeschränkung)



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen

